

STUDIENVERTRAG

Zwischen dem Dualen Praxispartner (fortan Praxispartner)

und dem im Rahmen der Dualen Hochschule Sachsen zu qualifizierenden Studienbewerber* (im Folgenden "Studierender" genannt)

Name: _____

Vorname: _____

Wohnanschrift: _____

geb. am: _____

in: _____

Telefon: _____

wird der folgende Studienvertrag zum

Bachelor of Arts **
Bachelor of Engineering **
Bachelor of Science **

Diplom-Ingenieur (Duale Hochschule) **

in dem Studiengang

unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der / des Studierenden gemäß des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) in der jeweils geltenden Fassung geschlossen:

(A) Regelstudienzeit (Ziffer 1.2)

Die Studienzeit beträgt in der Regel drei Jahre.

Sie beginnt am 1. Oktober _____ und endet am 30. September _____.

(B) Praxispartner (Ziffer 2)

Die praktischen Studienabschnitte werden in _____ durchgeführt.

Der Praxispartner behält sich einen Einsatz bei anderen Praxispartnern und Einsatzorten vor, soweit dies zur Erreichung des Studienzieles erforderlich ist.

Folgende Studienmaßnahmen werden außerhalb durchgeführt:

(C) Vergütung (Ziffer 5.1)

Die Vergütung des Studierenden beträgt kalendermonatlich im 1. Studienjahr _____ EUR

im 2. Studienjahr _____ EUR

im 3. Studienjahr _____ EUR

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

(D) Wöchentliche berufspraktische Studienzeit beim Praxispartner (Ziffer 6.1)

Die regelmäßige wöchentliche berufspraktische Studienzeit beträgt _____ Stunden.

(E) Urlaub (Ziffer 6.2)

Der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von _____ Werk**-/Arbeitstagen** im Jahre _____

_____ Werk**-/Arbeitstagen** im Jahre _____

_____ Werk**-/Arbeitstagen** im Jahre _____

_____ Werk**-/Arbeitstagen** im Jahre _____

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Der Praxispartner erhält eine Ausfertigung, der Studierende zwei Ausfertigungen.

Die umstehenden Nebenabreden mit den Punkten 1 bis 11 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

_____, den _____
Ort

_____, den _____
Ort

Praxispartner (Stempel und Unterschrift)

Studierender (Unterschrift)

Gerichtsstand: Sitz des Praxispartners (in Deutschland)

* Alle im Text verwendeten maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

** Nichtzutreffendes streichen

1 Gegenstand des Vertrages, Studienzeit

1.1 Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen der Dualen Hochschule Sachsen wird an der Staatlichen Studienakademie und beim Praxispartner (duales System) ein wissenschaftsbezogenes und zugleich praxisintegrierendes Studium durchgeführt. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums, welcher nach dem Sächsischen Hochschulgesetz und den Studien- und Prüfungsordnungen der Dualen Hochschule Sachsen dem Praxispartner obliegt.

1.2 Studienzeit

Siehe Punkt (A) dieses Vertrages (erste Seite). Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Studienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Studienzeit entsprechend, längstens um zwei Monate.

1.3 Nichtbestehen der Bachelorprüfung/ Diplomprüfung

Besteht der Studierende die Bachelorprüfung/ Diplomprüfung nicht, so verlängert sich die Studienzeit auf sein Verlangen um den notwendigen Zeitraum entsprechend der Prüfungsordnung. Besteht der Studierende die zulässige(n) Wiederholung(en) der Prüfungsleistung(en)/ Modulprüfungen endgültig nicht, so endet die Studienzeit mit dem Nichtbestehen der Wiederholung der Prüfungsleistung/ Modulprüfung.

1.4 Probezeit

Die Probezeit beträgt in der Regel sechs Monate. Wird das Studium in den praktischen Studienabschnitten um insgesamt mehr als 10 Tage unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den über 10 Tage hinausgehenden Zeitraum.

2 Praxispartner

Siehe Punkt (B) dieses Vertrages (erste Seite). Praxispartner sind anerkannte Unternehmen der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben.

3 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich:

3.1 Eignung

dafür zu sorgen, dass er die von der Dualen Hochschule Sachsen festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt; dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung durch den vom Direktor eingesetzten Studienleiter der Staatlichen Studienakademie ermöglicht wird und diesem die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung des Praxispartners gestattet wird;

3.2 Studienziel

dafür zu sorgen, dass dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Dualen Hochschule Sachsen beim Praxispartner erforderlich sind; die praktischen Studienabschnitte nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Studienablaufs (Praxisdurchlaufplan) so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann;

3.3 Betreuung

einen für das gesamte Studium verantwortlichen Betreuer (Praxisanleiter) und ggf. weitere geeignete Mitarbeiter mit der Betreuung der praktischen Studienabschnitte zu beauftragen; einen geeigneten Gutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit/ Diplomarbeit zu benennen;

3.4 Praxisdurchlaufplan

dem Studierenden vor Beginn des Studiums den Praxisdurchlaufplan (zeitliche und sachliche Gliederung der Studienordnung für die praktischen Studienabschnitte) zur Verfügung zu stellen;

3.5 Arbeitsmittel, Schutzkleidung

dem Studierenden kostenlos oder leihweise die Schutzkleidung, soweit das Tragen gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, sowie die Arbeitsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur, zur Verfügung zu stellen, die für die praktischen Studienabschnitte beim Praxispartner erforderlich sind; dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Dualen Hochschule Sachsen erforderlich sind.

3.6 Besuch der Dualen Hochschule Sachsen und Teilnahme an Studienmaßnahmen außerhalb des Praxispartners

den Studierenden zum Besuch der Dualen Hochschule Sachsen anzuhelfen und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Studienmaßnahmen außerhalb des Praxispartners (siehe Punkt (B) dieses Vertrages, erste Seite) stattfinden.

3.7 Berufspraktische Tätigkeiten

den Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind;

3.8 Freistellung für Prüfungen

den Studierenden für die Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Dualen Hochschule Sachsen freizustellen;

3.9 Sozialversicherungspflicht

Das Studienverhältnis unterliegt der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. An- bzw. Abmeldung und Abführung der Beiträge obliegen dem Praxispartner.

4 Pflichten des Studierenden

Der Studierende ist verpflichtet, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der Studienzeit zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet:

4.1 Anmeldung zum Studium

sich bei der Dualen Hochschule Sachsen für einen Studienplatz in dem angegebenen Studiengang zum vorstehend genannten Studienbeginn anzumelden. Dazu reicht er unverzüglich alle notwendigen Unterlagen bei der jeweiligen Staatlichen Studienakademie ein;

4.2 Lernpflicht

die ihm im Rahmen seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

4.3 Lehrveranstaltungen der Dualen Hochschule Sachsen, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Dualen Hochschule Sachsen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen zwingend teilzunehmen;

4.4 Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der praktischen Studienabschnitte und in den wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitten von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4.5 Betriebliche Ordnung

die für den jeweiligen Praxispartner geltende Ordnung, insbesondere auch die Arbeitszeitregelung, zu beachten;

4.6 Sorgfaltspflicht

Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

4.7 Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

4.8 Fernbleiben vom Studium

nur mit vorheriger Zustimmung des Praxispartners, in den wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitten zusätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der jeweiligen Staatlichen Studienakademie, dem Studium fernzubleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Vergütung; dem Praxispartner die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Studierende spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen bzw. eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag dem Praxispartner vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. Der Praxispartner ist berechtigt, die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bzw. die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Feststellung bzw. der Bescheinigung angegeben, ist der Studierende verpflichtet, unverzüglich das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer erneut feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind verpflichtet, zu den genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

4.9 Mitteilung über die Ergebnisse in Prüfungsleistungen

den Praxispartner über die von ihm an der Dualen Hochschule Sachsen erzielten Prüfungsergebnisse jedes Studienhalbjahres zu informieren.

5 Vergütung und sonstige Leistungen

5.1 Vergütung

Siehe Punkt (C) dieses Vertrages (erste Seite).

5.2 Kosten für Maßnahmen außerhalb des Praxispartners

Der Praxispartner trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Studienmaßnahmen außerhalb des Praxispartners gemäß Punkt (B) dieses Vertrages (erste Seite), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung gilt nicht für die wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte an der Dualen Hochschule Sachsen.

5.3 Berufsbekleidung

Wird von dem Praxispartner besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5.4 Fortzahlung der Vergütung

Dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 3.6 und 3.8;
- (2) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - (a) sich für das Studium bereithält, dieses aber ausfällt oder
 - (b) infolge Unfalls oder Krankheit nicht am Studium teilnehmen kann;
- (3) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldete verhindert ist, seine Pflichten gemäß Ziffer 4. zu erfüllen.

6 Wöchentliche berufspraktische Studienzeit und Urlaub gem. BurlG bzw. den jeweils geltenden Tarifverträgen

6.1 Wöchentliche berufspraktische Studienzeit

Siehe Punkt (D) dieses Vertrages (erste Seite)

6.2 Urlaub

Siehe Punkt (E) dieses Vertrages (erste Seite)
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der praktischen Studienabschnitte gewährt werden. Während des Urlaubes darf der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7 Kündigung

7.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann der Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

7.2 Kündigung außerhalb der Probezeit

Nach der Probezeit kann der Studienvertrag nur gekündigt werden,

- (1) aus einem wichtigen Grund oder
- (2) wenn der Studierende vom Studium exmatrikuliert worden ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

7.5 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird der Studienvertrag nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Praxispartner oder der Studierende Schadenersatz vom Anderen verlangen, wenn der Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen gemäß Ziffer 7.2 (2).

7.6 Insolvenz, Wegfall der Anerkennung als Praxispartner

Bei Kündigung des Studienvertrages wegen Insolvenz oder Wegfall der Anerkennung als Praxispartner verpflichtet sich der Praxispartner mit Hilfe des zuständigen Gremiums der Dualen Hochschule Sachsen, sich rechtzeitig um die Durchführung der praktischen Studienabschnitte bei einem anderen Praxispartner zu bemühen.

8 Zeugnis

Der Praxispartner stellt dem Studierenden bei Beendigung des Studiums oder vorzeitiger Lösung des Studienvertrages ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Studienabschnitte sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studierenden, auf Verlangen des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

9 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus dem Studienverhältnis und solche Ansprüche, die mit dem Studienverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Diese Regelung gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und auch nicht für unverzichtbare gesetzliche Ansprüche oder andere nach staatlichem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen sowie sonstige Ansprüche aus Gesetz, Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung, auf die nicht verzichtet werden kann.

10 Zulassung zum Studium

Die Aufnahme des Studiums zum angestrebten Zeitpunkt kann erst dann erfolgen, wenn die Duale Hochschule Sachsen den Studienplatz durch Übersendung des Zulassungsbescheides bestätigt hat. Erfolgt durch die Duale Hochschule Sachsen keine Zulassung zum Studium im o. g. Studiengang zum o. g. Studienbeginn, ist dieser Vertrag wegen objektiver Unmöglichkeit unwirksam.

11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 10 dieses Vertrages sind unabdingbar.
- (2) Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Studienvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Dualen Hochschule Sachsen vorgelegt werden.